## Gefchäftsregeln der Canada Conferenz, Evangelische Gemeinschaft.

1 .- Beim Aufschluß einer jeben Jahressitzung ber Conferenz foll bie Beit ber täglichen Sitzungen bestimmt werben.

- 2.—Der Borfiger foll jedesmal auf die bestimmte Zeit die Sigung eröffnen. Der Secretar foll sodann die Namen ber Glieber, und bei jeder Bormittagssigung die Berhandlungen bes vorigen Tages verlesen. Darnach follen:
  - a) Die Committeen berichten: Iftens, die flehenden; Atens, die speziellen
  - b) Bittidriften, wenn vorhanben find, eingereicht werben.

c) Die unvollendeten Geschäfte aufgenommen werden.

- 8.—Jedes Glied foll bei Eröffnung der jährlichen Situng einen bestimmten Sit ermählen; est soll keinem gestattet sein, mährend der Situngszeit außer seinem Sit zu sprechen und zu stimmen, est sei denn, die Conferenz gabe Erlaubniß dazu. Ferner soll kein Glied, ausgenommen in Krankheitsfällen, abwesend sein, oder sich, ohne Erlaubniß der Conferenz, vor dem gehörigen Schluß der Situng entsernen.
- 4.-Der Untersuchung burfen nur die Prediger, die gereift haben, und bie ordinirten geghaften Prediger biefer Confereng beiwohnen.
- 5.—Der Borfiger foll alle fpeciellen Committeen anstellen, die nicht von ber Confereng ernannt werben.
- 6.—Der Borfiger foll alle Fragen, die fich auf Ordnung beziehen, entschien; boch soll von seiner Entscheidenig eine Berufung an die Conferenz erlaubt sein, und zwar ohne Debatte.

7.—Alle Borichläge ober Beichluffe follen auf Berlangen bes Borfigers, ober bes Secretars ichriftlich eingereicht werben.

- 8.—Wenn ein Borschlag, Beschluß ober Bericht in regelmäßiger Ordnung vorgebracht, ober sonstiges Dokument vom Secretär verlesen, ober, vom Borsiger vorgestragen worden ist, so soll das Borliegende als im Besitz der Conserenz betrachtet werden; jedoch kann dasselbe, mit der Erlaubniß der Conserenz, von dem, der es vorgetragen hat, wieder zurückgenommen werden, sosen noch keine Berbesserung darauf gemacht, oder darüber abgestimmt worden ist.
- 9.—Alle Borichlage, einen vorliegenben Gegenstand gurudzuftellen, ober auf ben Tifch zu legen, follen ohne Debatte abgestimmt werben.
- 10.—Gs foll tein Borichlag ober Beschliß in Orbnung sein, bis ber in Betrachtung stehende beseitigt ift, es sei benn, daß einer der folgenden Borichläge dazwischen trete, welche Vorschläge den Vorrang haben sollen nach ber Ordnung, in welcher bieselben hier gestellt werden, nemlich: Solche, die auf bestimmte Zeit zurückgestellt, auf den Tisch gelegt, oder einer Committee übergeben waren, Berbesseung, oder Substitut, welche lehteren wieder verbessert werden mögen.
- 11.-Benn ein Glieb etwas vor bie Confereng zu bringen, ober in einer Debatte gu fprechen municht, fo foll es auffteben, und ehrerbietig ben Borfigeranreben.